

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/213-Pr.2/89

Wien, 28. November 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4227/AB

1989 -11- 28
zu 4277/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Walter Schwimmer und Genossen vom 28. September 1989, Nr. 4277/J, betreffend Verbesserung der unhaltbaren Situation am Wiener Mexikoplatz, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Durchführung verstärkter Kontrollen von Reisenden unmittelbar an der Grenze stellt grundsätzlich ein taugliches Mittel dar, zu verhindern, daß Waren über den Umfang der gesetzlichen Freimengen hinaus nach Österreich verbracht werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß rigorosen Zollkontrollen, d.h. solchen, die sich nicht auf Stichproben beschränken, in mehrfacher Hinsicht Grenzen gesetzt sind. Durch intensive Kontrollen ergeben sich Wartezeiten von mehreren Stunden, insbesondere auch weil bei jenen Zollämtern, über welche die betroffenen Staatsbürger einreisen, in der Regel nur eine Abfertigungsspur pro Fahrtrichtung zur Verfügung steht. Deshalb ermöglicht der Einsatz von zusätzlichem Personal bei Grenzübergängen, wie er von der Zollverwaltung zu Lasten der Überwachung der sogenannten grünen Grenze vor allem zu Spitzenzeiten vorgenommen wird, zwar eine höhere Kontrolldichte, diese führt aber gerade wegen der erwähnten örtlichen Situation zu längeren Wartezeiten. Dafür bringen Reisende kein Verständnis auf.

- 2 -

Die Zollverwaltung wird dementsprechend im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weiterhin verstärkte Kontrollen an den Grenzen durchführen; sie wird jedoch dabei darauf achten, daß dadurch keine unzumutbaren Wartezeiten für Reisende entstehen. Daraus folgt, daß eine lückenlose Kontrolle und damit eine völlige Unterbindung des Schmuggels und der illegalen Handelstätigkeit nicht möglich ist, auch deshalb, weil vielfach Waren als Reisegut vorerst legal eingangsabgabenfrei nach Österreich verbracht und sodann rechtswidrig verkauft werden. Diese Verkäufe können nicht an der Grenze, sondern nur an Ort und Stelle bekämpft werden.

Zu 4.:

Im Zuge der koordinierten Einsätze von Zoll- und Sicherheitsbeamten sowie Beamten des Magistrates der Stadt Wien wurden in der Zeit von März bis einschließlich September d.J. von den Zollbehörden insgesamt 1,062.880,-- Schilling an Abgaben und Strafbeträgen erhoben. In dieser Zeit wurden insgesamt 1.373 vereinfachte Strafverfügungen gemäß § 146 Finanzstrafgesetz erlassen und in 77 Fällen wurde gemäß § 172 Absatz 5 Zollgesetz ein Abgabenbetrag in doppelter Höhe erhoben. In 129 Fällen erfolgte eine Anzeige an die Finanzstrafbehörde erster Instanz, die ein förmliches Finanzstrafverfahren nach sich zieht.

Zu 5. und 6.:

Durch die koordinierten Einsätze ist eine spürbare Verbesserung der Situation am Wiener Mexikoplatz eingetreten. Allerdings mußte auch festgestellt werden, daß ein Verlagerungseffekt eingetreten ist und Verkaufsaktivitäten in vermehrtem Ausmaß in den an den Mexikoplatz grenzenden Straßenzügen bzw. auch außerhalb Wiens festzustellen sind.

Die Zollverwaltung wird auch weiterhin bemüht sein, einerseits durch Kontrollen an den Grenzen und andererseits durch Einsätze am Wiener Mexikoplatz an einer Beruhigung der Situation mitzuwirken. Noch strengere Maßnahmen sind jedoch sowohl aus den dargelegten örtlichen und personellen Gegebenheiten als auch im Hinblick auf die besondere Stellung Österreichs als demokratisches Land mit offenen Grenzen nur in eingeschränktem Umfang möglich.

Barim